



LESEFASSUNG

SATZUNG

über die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Eichenzell mit Gebührenordnung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit den §§ 1 – 5a und 9, 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Eichenzell in der Sitzung am 13.12.2012, einschließlich der 1. Änderung vom 19.11.2015 nachstehende Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen der Gemeinde Eichenzell mit Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Räume der einzelnen Bürger-, Gemeinschaftshäuser und der sonstigen öffentlichen Einrichtungen (Wäscherei, Backhäuser) der Gemeinde Eichenzell können zu Veranstaltungen für private, gemeinnützige, kulturelle, jugendpflegerische, kommunale, staatsbürgerliche und gesellschaftliche Zwecke bzw. zum zweckgebundenen Gebrauch genutzt werden. Für die Benutzung werden die Gebühren bzw. Kostenanteile entsprechend nachstehender Gebührenordnung erhoben.
- (2) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten oder durch die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährdet werden, sind ausgeschlossen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Einrichtungen besteht nicht. Die Gemeinde behält sich nach Erteilung der Genehmigung das Recht vor, bei einem wichtigen Grund, insbesondere wenn Umstände oder Tatsachen bekannt werden, die befürchten lassen, dass eine ordnungsgemäße und störungsfreie Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten nicht gewährleistet ist, die Zusage zurückzunehmen. In diesem Fall ist die Gemeinde zur Zahlung einer Entschädigung nicht verpflichtet.
- (4) Das Hausrecht über die in § 1 (1) genannten Einrichtungen übt der Gemeindevorstand der Gemeinde Eichenzell bzw. dessen Beauftragte aus. Der Gemeinde bzw. deren Beauftragten ist zur Kontrolle jederzeit der freie Zutritt zu allen

Räumlichkeiten zu gestatten. Die Beauftragten sind berechtigt, im Auftrag des Gemeindevorstandes Weisungen zu erteilen.

§ 2 Vergabe

- (1) Die Vergabe der in § 1 (1) genannten Einrichtungen erfolgt durch den jeweiligen Beauftragten. Ausgenommen ist der OT Eichenzell. Terminanfragen sind hier an die Gemeindeverwaltung Eichenzell zu richten.
- (2) Die Vergabe der Bürger- / Dorfgemeinschaftshäuser an ortsfremde Vereine und Gruppen (insbesondere politische Gruppierungen) bedarf der vorherigen Genehmigung des Gemeindevorstandes.
- (3) Die Nutzung der gemeindlichen Räumlichkeiten für die Abhaltung von Polterabenden, Discoververanstaltungen und Kleintierausstellungen ist nicht gestattet.
- (4) Der Veranstalter / Nutzer darf die angemieteten Räumlichkeiten nicht weiter- oder untervermieten bzw. Dritten überlassen oder anders als zu dem angegebenen Zweck gebrauchen. Die mit der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen sind vom Benutzer einzuhalten.
- (5) Vermietet wird grundsätzlich nur das jeweilige Bürger- / Gemeinschaftshaus mit Inneneinrichtung. Die Mitbenutzung der Außenanlage bedarf der besonderen Genehmigung der Gemeinde. Dem Benutzer obliegt auch hierfür die Sorgfaltspflicht.

§ 3 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Bürger- / Gemeinschaftshäuser sowie der sonstigen öffentlichen Einrichtungen gem. dieser Satzung sind die in der Gebührenordnung (§ 6) festgesetzten Gebühren und Nebenkosten von den Veranstaltern / Nutzern an die Gemeinde zu entrichten. Der Gemeindevorstand kann die Höhe der Nebenkosten, insbesondere für Wasser, Kanal, Strom, Heizung, Reinigung, Personal entsprechend der Kostenentwicklung jährlich neu festlegen.
- (2) Alle Gebühren und Nebenkosten für die Benutzung der Bürger- / Dorfgemeinschaftshäuser werden **pro Veranstaltungstag** erhoben. Für Auf- / Abbauarbeiten und Reinigung können die Räumlichkeiten **in der Regel** am Vortag ab 12.00 Uhr und am Folgetag bis 12.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden. In Ausnahmefällen können, soweit sich keine Überschneidung mit anderen Veranstaltungen ergeben, die Auf- und Abbauzeiten am Vor- und Folgetag individuell mit dem Hausmeister vereinbart werden. Bei Auf-, Abbau- und Reinigungszeiten über den Vor- bzw. Folgetag hinaus werden diese jeweils als voller Veranstaltungstag berechnet.
- (3) Bei einer Nutzungsdauer bis 2 Stunden (Veranstaltung inklusive Auf- / Abbau und Reinigung) werden 25 % der Benutzungsgebühren und Nebenkostenpauschalen

erhoben. Ggf. anfallende Reinigungs- und Personalkosten sind in voller Höhe zu zahlen.

- (4) Gewerbe-, Industrie-, Handels-, Handwerksbetriebe oder sonstige Geschäftstreibende zahlen den Firmentarif in § 6 „Gebührenordnung“.
- (5) Nutzer, mit Wohn- oder Vereinssitz außerhalb der Gemeinde Eichenzell, zahlen den Tarif für auswärtige Nutzer in § 6 „Gebührenordnung“.
- (6) Ortsansässige Vereine, Kirchen, Gruppen und politische Parteien können die Räumlichkeiten eines Bürger- / Dorfgemeinschaftshauses für regelmäßige interne Versammlungen, Übungsstunden, Mitglieder-, Jahreshauptversammlungen und Weihnachtsfeiern ohne Zahlung von Benutzungsgebühren und Nebenkosten (ausgenommen ggf. anfallende Reinigungs- und Personalkosten) in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für die Durchführung von Tischtennisturnieren, die nicht in den örtlichen Sportstätten abgehalten werden können.
- (7) Darüber hinaus gewährt die Gemeinde Eichenzell allen ortsansässigen Vereinen, Kirchen, Gruppen und politischen Parteien einen Veranstaltungstag pro Jahr für eine öffentliche Veranstaltung in einem Bürger- / Dorfgemeinschaftshaus ohne Berechnung der Benutzungsgebühren und Nebenkosten (ausgenommen ggf. anfallende Reinigungs- und Personalkosten). Von dieser Regelung ausgenommen sind Vereinszusammenschlüsse / Vereinsgemeinschaften (auch e.V.), Untergruppen, Abteilungen und Fördervereine örtlicher Vereine, Gruppen und Parteien.
- (8) Wahl- und Informationsveranstaltungen ortsansässiger politischer Parteien sind von den Benutzungsgebühren und Nebenkosten (ausgenommen ggf. anfallende Reinigungs- und Personalkosten) befreit.
- (9) Für die Ausrichtung von Kommersfeierlichkeiten ortsansässiger Vereine und Gruppen aus Anlass von Vereinsjubiläen erfolgt eine Freistellung von der Gebührenpflicht und den Nebenkosten (ausgenommen ggf. anfallende Reinigungs- und Personalkosten) für einen Veranstaltungstag. Darunter fallen Jubiläen für 10- und 25-jähriges Vereinsbestehen. Danach erfolgt die Freistellung jeweils für Jahre, die durch 25 teilbar sind.
- (10) Soziale und karitative Veranstaltungen für Senioren, Kinder und Menschen mit Behinderung in den Bürger- / Dorfgemeinschaftshäusern sind gebühren- und nebenkostenfrei (ausgenommen ggf. anfallende Reinigungs- und Personalkosten), sofern die Veranstaltungen keinen kommerziellen Charakter haben und keine Eintrittsgelder erhoben werden.
- (11) Die Gemeinde gewährt allen ortsansässigen Schulen sowie der Grundschule Hattenhof einen freien Veranstaltungstag pro Jahr in einem Bürger- / Dorfgemeinschaftshaus ohne Berechnung der Benutzungsgebühren und Nebenkosten (ausgenommen ggf. anfallende Reinigungs- und Personalkosten). Für weitere Veranstaltung im gleichen Jahr erhebt die Gemeinde lediglich die Neben-, Reinigungs- und ggf. anfallende Personalkosten.
- (12) Für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Kirchen, Gruppen und politischer Parteien, deren Erlös in voller Höhe sozialen, kirchlichen oder karitativen Zwecken zur Verfügung gestellt wird, kann der Gemeindevorstand die Benutzungsgebühren

und Nebenkosten erlassen. Die Gebührenbefreiung ist vor der Veranstaltung zu beantragen und vom Gemeindevorstand zu genehmigen.

- (13) Der Gemeindevorstand behält sich vor, bei Vorliegen besonderer Gründe, abweichend von den vorstehenden Regelungen über die Gebührenpflicht zu entscheiden.
- (14) Ortsansässige Vereine / Gruppen zahlen für die Nutzung der vorhandenen Beschallungs- und Bühnenlichtanlagen sowie der Projektionstechnik (Beamer, Leinwand, Verfolgerspot) 50 % der in § 6 aufgeführten Benutzungsgebühren.

§ 4 Gebührenschild

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Benutzung der Einrichtung.
- (2) Gebührenschildner ist der Veranstalter / Nutzer.
- (3) Die Gebührenschild wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Tritt ein Veranstalter / Nutzer bis 4 Wochen vor dem Nutzungstermin vom Vertrag zurück, sind 20 %, bis 14 Tage vor dem Nutzungstermin 50 % der Benutzungsgebühren und nach diesem Termin die vollen Benutzungsgebühren als Ausfallentschädigung zu zahlen.

§ 5 Kautions

- (1) Der Gemeindevorstand kann vom Veranstalter / Nutzer zur Sicherstellung der vereinbarten Benutzungsgebühren und Nebenkosten sowie zur Begleichung eventueller weiterer Kosten, die durch die Beseitigung von Zerstörung, Beschädigung oder Verschmutzung entstehen, eine Kautions bis zum zweifachen der voraussichtlichen Gebühren- und Nebenkostenzahlung verlangen. Abweichend hiervon kann der Gemeindevorstand in begründeten Einzelfällen eine höhere Kautions bestimmen.
- (2) Die Kautions ist spätestens eine Woche vor Beginn der Nutzung der überlassenen Räume auf eines der Konten der Gemeinde einzuzahlen. Der Kautionsbetrag wird nach Abzug der zu zahlenden Benutzungsgebühren, Nebenkosten und evtl. weiterer anfallender Kosten zurückgezahlt. Geht der Kautionsbetrag trotz Aufforderung nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe ein, ist eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung des jeweiligen Bürger- / Dorfgemeinschaftshauses ohne jeden Haftungs- oder Schadensersatzanspruch gegenüber dem Gemeindevorstand nichtig.

§ 6 Gebührenordnung

Die Gebühren und Nebenkosten für die Benutzung der Bürger- / Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen öffentlichen Einrichtungen werden wie folgt festgesetzt:

A. Kulturscheune, Kultursaal, Husarenkeller, Sitzungszimmer/Versammlungsraum (Raum Wicklow), Schlossgarten Eichenzell

1. Kulturscheune Eichenzell

gesamtes Haus	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	120,00 €	240,00 €	240,00 €
Heizkosten-Pauschale	45,00 €	45,00 €	45,00 €
Küche	25,00 €	50,00 €	50,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	196,00 €	341,00 €	341,00 €

Heuboden	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	50,00 €	100,00 €	100,00 €
Heizkosten-Pauschale	23,00 €	23,00 €	23,00 €
Küche	25,00 €	50,00 €	50,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	104,00 €	179,00 €	179,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Wasser- und Kanalkosten (nach tatsächlichem Verbrauch)	5,16 € / cbm	5,16 € / cbm	5,16 € / cbm
Stromkosten (+ nach dem tatsächlichen Verbrauch)	0,26 € / kw	0,26 € / kw	0,26 € / kw
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage (+ Strom nach tatsächlichem Verbrauch)	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	28,50 € / Std.	28,50 € / Std.	28,50 € / Std.
Benutzung des Beamers, fest installiert incl. Leinwand	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Leinwand	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Benutzung der Reinigungsmaschine (pro Veranstaltung)	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Reinigung Geschirrtuch	0,30 € / Stück	0,30 € / Stück	0,30 € / Stück
Endreinigung auf Wunsch	130,00 €	130,00 €	130,00 €

Flügel	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	80,00 €	80,00 €	80,00 €

Der Flügel in der Kulturscheune steht in erster Linie für das Kulturprogramm und für andere Veranstaltungen der Gemeinde zur Verfügung. Die Nutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Der Flügel darf nur von einem durch die Gemeinde benannten Klavierstimmer gestimmt werden. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

2. Kultursaal im Eichenzeller Schlösschen

Kultursaal	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	100,00 €	200,00 €	200,00 €
Stromkosten-Pauschale	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Heizkosten-Pauschale	23,00 €	23,00 €	23,00 €
Küche	15,00 €	30,00 €	30,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	156,00 €	271,00 €	271,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	25,00 €	25,00 €	25,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage Strom pauschal	10,00 € 10,00 €	10,00 € 10,00 €	10,00 € 10,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.
Endreinigung auf Wunsch	90,00 €	90,00 €	90,00 €

Flügel	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	150,00 €	150,00 €	150,00 €

Der Flügel im Kultursaal steht in erster Linie für das Kulturprogramm und für andere Veranstaltungen der Gemeinde zur Verfügung. Die Nutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung des Gemeindevorstandes. Der Flügel darf nur von einem durch die Gemeinde benannten Klavierstimmer gestimmt werden. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

3. Husarenkeller im Eichenzeller Schlösschen

Husarenkeller	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	65,00 €	130,00 €	130,00 €
Stromkosten-Pauschale	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Heizkosten-Pauschale	23,00 €	23,00 €	23,00 €
Küche	10,00 €	20,00 €	20,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	116,00 €	191,00 €	191,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Endreinigung auf Wunsch	30,00 €	30,00 €	30,00 €

4. Sitzungszimmer / Versammlungsraum (Raum Wicklow) im Eichenzeller Schlösschen

Sitzungszimmer/ Versammlungsraum	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	65,00 €	130,00 €	130,00 €
Stromkosten-Pauschale	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Heizkosten-Pauschale	23,00 €	23,00 €	23,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	106,00 €	171,00 €	171,00 €

5. Schlossgarten des Eichenzeller Schlösschens

Schlossgarten	örtliche Nutzer
Nebenkostenpauschale für Wasser, Kanal, Strom, Müll, Toiletten im Schlösschen	50,00 €
Auf- und Abbau Bühnenzelt durch Bauhof für gemeindliche Vereine, Gruppen, Kirchen und politische Parteien	100,00 €

Die Nutzung des Schlossgartens und des Bühnenzeltes ist auf die Gemeinde, die örtlichen Vereine, Gruppen, Kirchen und politische Parteien beschränkt.

B. Bürgerhaus Büchenberg

alte Räume / kleiner Saal	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	40,00 €	80,00 €	80,00 €
Stromkosten-Pauschale	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Heizkosten-Pauschale	23,00 €	23,00 €	23,00 €
Küche	10,00 €	20,00 €	20,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	91,00 €	141,00 €	141,00 €

halber kleiner Saal (alte Räume)	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	20,00 €	40,00 €	40,00 €
Stromkosten-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Heizkosten-Pauschale	11,00 €	11,00 €	11,00 €
Küche	10,00 €	20,00 €	20,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	53,00 €	83,00 €	83,00 €

Sporthalle / Mehrzweckhalle	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	90,00 €	180,00 €	180,00 €
Stromkosten-Pauschale	18,00 €	18,00 €	18,00 €
Heizkosten-Pauschale	25,00 €	25,00 €	25,00 €
Küche	10,00 €	20,00 €	20,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	149,00 €	249,00 €	249,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Strom pauschal	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.

C. Bürgerhaus Döllbach

gesamtes Haus	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	25,00 €	50,00 €	50,00 €
Stromkosten-Pauschale	18,00 €	18,00 €	18,00 €
Heizkosten-Pauschale	23,00 €	23,00 €	23,00 €
Küche	10,00 €	20,00 €	20,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	82,00 €	117,00 €	117,00 €

großer Raum	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	15,00 €	30,00 €	30,00 €
Stromkosten-Pauschale	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Heizkosten-Pauschale	23,00 €	23,00 €	23,00 €
Küche	10,00 €	20,00 €	20,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	66,00 €	91,00 €	91,00 €

kleiner Raum	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	10,00 €	20,00 €	20,00 €
Stromkosten-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Heizkosten-Pauschale	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Küche	10,00 €	20,00 €	20,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	47,00 €	67,00 €	67,00 €

D. Bürgerhaus Kerzell

gesamtes Haus	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	85,00 €	170,00 €	170,00 €
Stromkosten-Pauschale	18,00 €	18,00 €	18,00 €
Heizkosten-Pauschale	38,00 €	38,00 €	38,00 €
Küche	15,00 €	30,00 €	30,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	162,00 €	262,00 €	262,00 €

Saal mit Foyer und Theke	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	75,00 €	150,00 €	150,00 €
Stromkosten-Pauschale	18,00 €	18,00 €	18,00 €
Heizkosten-Pauschale	23,00 €	23,00 €	23,00 €
Küche	15,00 €	30,00 €	30,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	137,00 €	227,00 €	227,00 €

Vereinsraum, Foyer, Theke	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	45,00 €	90,00 €	90,00 €
Stromkosten-Pauschale	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Heizkosten-Pauschale	23,00 €	23,00 €	23,00 €
Küche	15,00 €	30,00 €	30,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	101,00 €	161,00 €	161,00 €

Foyer	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	25,00 €	50,00 €	50,00 €
Stromkosten-Pauschale	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Heizkosten-Pauschale	23,00 €	23,00 €	23,00 €
Küche	15,00 €	30,00 €	30,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	81,00 €	121,00 €	121,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Strom pauschal	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.
Stromkosten bei Nutzung des Kühlraums im Keller	5,00 €	5,00 €	5,00 €

E. Bürgerhaus Löschenrod

Vereinsraum 1 oder 2	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	35,00 €	70,00 €	70,00 €
Stromkosten-Pauschale	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Heizkosten-Pauschale	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Küche	15,00 €	30,00 €	30,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	83,00 €	133,00 €	133,00 €

Vereinsraum 1 und 2	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	50,00 €	100,00 €	100,00 €
Stromkosten-Pauschale	18,00 €	18,00 €	18,00 €
Heizkosten-Pauschale	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Küche	15,00 €	30,00 €	30,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	109,00 €	174,00 €	174,00 €

neuer Saal, Theke, Foyer und Nebenraum	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	100,00 €	200,00 €	200,00 €
Stromkosten-Pauschale	36,00 €	36,00 €	36,00 €
Heizkosten-Pauschale	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Küche	15,00 €	30,00 €	30,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	197,00 €	312,00 €	312,00 €

Foyer mit Theke	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	35,00 €	70,00 €	70,00 €
Stromkosten-Pauschale	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Heizkosten-Pauschale	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Küche	15,00 €	30,00 €	30,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	83,00 €	133,00 €	133,00 €

gesamtes Haus	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	130,00 €	260,00 €	260,00 €
Stromkosten-Pauschale	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Heizkosten-Pauschale	45,00 €	45,00 €	45,00 €
Küche	15,00 €	30,00 €	30,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	246,00 €	391,00 €	391,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Benutzung des Beamers, fest installiert incl. Leinwand	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.
Reinigung Geschirrtuch	0,30 €	0,30 €	0,30 €

F. Bürgerhaus Lütter

gesamtes Haus (Saal mit Foyer und Theke)	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	90,00 €	180,00 €	180,00 €
Stromkosten-Pauschale	18,00 €	18,00 €	18,00 €
Heizkosten-Pauschale	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Küche	20,00 €	40,00 €	40,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	164,00 €	274,00 €	274,00 €

halber Saal	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	45,00 €	90,00 €	90,00 €
Stromkosten-Pauschale	12,00 €	12,00 €	12,00 €
Heizkosten-Pauschale	23,00 €	23,00 €	23,00 €
Küche	20,00 €	40,00 €	40,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	106,00 €	171,00 €	171,00 €

G. Bürgerhaus Rönshausen

gesamter Saal	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	90,00 €	180,00 €	180,00 €
Stromkosten-Pauschale	18,00 €	18,00 €	18,00 €
Heizkosten-Pauschale	23,00 €	23,00 €	23,00 €
Küche	20,00 €	40,00 €	40,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	157,00 €	267,00 €	267,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
----------------------------	------------------------	--------------------------	---------------

Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage Strom pauschal	20,00 € 15,00 €	20,00 € 15,00 €	20,00 € 15,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.
Stromkosten bei Nutzung des Kühlraums	5,00 €	5,00 €	5,00 €

H. Bürgerzentrum Rothemann

gesamtes Haus	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	130,00 €	260,00 €	260,00 €
Heizkosten-Pauschale	45,00 €	45,00 €	45,00 €
Küche	25,00 €	50,00 €	50,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	206,00 €	361,00 €	361,00 €

Saal, Foyer, Theke	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	120,00 €	240,00 €	240,00 €
Heizkosten-Pauschale	40,00 €	40,00 €	40,00 €
Küche	25,00 €	50,00 €	50,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	191,00 €	336,00 €	336,00 €

Vereinsraum, Foyer, Theke	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	50,00 €	100,00 €	100,00 €
Heizkosten-Pauschale	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Küche	25,00 €	50,00 €	50,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	101,00 €	176,00 €	176,00 €

Foyer	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	35,00 €	70,00 €	70,00 €
Heizkosten-Pauschale	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Küche	25,00 €	50,00 €	50,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	81,00 €	141,00 €	141,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Sonderregelung Wasser-, Kanal und Stromkosten: pauschaler Abzug für Verbrauch Musikvereinsraum pro Nutzungstag	7,20 €	7,20 €	7,20 €

Wasser- und Kanalkosten (nach tatsächlichem Verbrauch)	5,16 € / cbm	5,16 € / cbm	5,16 € / cbm
Stromkosten (+ nach dem tatsächlichen Verbrauch)	0,26 € / kw	0,26 € / kw	0,26 € / kw
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage (+ Strom nach tatsächlichem Verbrauch)	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Benutzung des Beamers, fest installiert incl. Leinwand	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Leinwand	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Benutzung des Verfolgerspots bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.
Reinigungsgebühr Geschirrtuch	0,30 €	0,30 €	0,30 €
Gläserspülmaschine Theke	12,00 €	12,00 €	12,00 €

I. Bürgerhaus Welkers

Saal EG, Theke + Kühlraum	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	110,00 €	220,00 €	220,00 €
Stromkosten-Pauschale	18,00 €	18,00 €	18,00 €
Heizkosten-Pauschale	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Küche	25,00 €	50,00 €	50,00 €
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	189,00 €	324,00 €	324,00 €

weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Kühlraum einzeln	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Strom pauschal	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Benutzung des Beamers, fest installiert incl. Leinwand	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Benutzung der Leinwand	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.

Vereinsraum incl. Küche	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	45,00 €	90,00 €	90,00 €
Stromkosten-Pauschale	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Heizkosten-Pauschale	12,00 €	12,00 €	12,00 €

Küche	in Benutzungsgebühr enthalten	in Benutzungsgebühr enthalten	in Benutzungsgebühr enthalten
Müll-Pauschale	6,00 €	6,00 €	6,00 €
Summe	73,00 €	118,00 €	118,00 €
weitere Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung (Mitglieder der Welkerer Vereine sind von der Benutzungsgebühr befreit.)	25,00 €	25,00 €	25,00 €
Benutzung der Bühnenlichtanlage Strom pauschal (Mitglieder der Welkerer Vereine sind von der Benutzungsgebühr befreit.)	20,00 € 15,00 €	20,00 € 15,00 €	20,00 € 15,00 €
Auf-, Ab- und Umbauarbeiten, Einweisung, Tonprobe, Bedienung u.ä. nach Aufwand	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.
Benutzung der Beschallungsanlage bei nachgewiesener fachmännischer Bedienung (Mitglieder der Welkerer Vereine sind von der Benutzungsgebühr befreit.)	25,00 €	25,00 €	25,00 €

J. Bürgerhaus Zillbach "Lindentreff"

gesamtes Haus	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzungsgebühr	20,00 €	40,00 €	40,00 €
Stromkosten-Pauschale	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Heizkosten-Pauschale	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Küche	10,00 €	20,00 €	20,00 €
Müll-Pauschale	5,00 €	5,00 €	5,00 €
Summe	70,00 €	100,00 €	100,00 €

K. Alle Bürgerhäuser

Ausleihen von Tischen u. Stühlen	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
pro Tisch / Tag	1,80 €	1,80 €	1,80 €
pro Stuhl / Tag	0,60 €	0,60 €	0,60 €
Ausleihen von Geschirr	örtliche Nutzer	örtliche Nutzer	örtliche Nutzer
bis 50 Gedecke Ess- <u>oder</u> Kaffeeeschirr / Tag	12,00 €	12,00 €	12,00 €
bis 100 Gedecke Ess- <u>oder</u> Kaffeeeschirr / Tag	18,00 €	18,00 €	18,00 €
bis 150 Gedecke Ess- <u>oder</u> Kaffeeeschirr / Tag	24,00 €	24,00 €	24,00 €

Ein Gedeck des Essgeschirrs besteht aus je einem Essteller, einer Menügabel, einem Menümesser, einem Menüöffel und evtl. einem Kaffeelöffel.

Ein Gedeck des Kaffeegeschirrs besteht aus je einer Kaffeetasse, einer Untertasse, einem Kuchenteller, einer Kuchengabel und einem Dessertlöffel.

Das Ausleihen von Gläsern aus den Bürgerhäusern ist nicht möglich.

sonstige Nebenkosten	örtliche Nutzer	auswärtige Nutzer	Firmen
Benutzung des mobilen Beamers + Leinwand incl. Aufbau durch die Gemeinde	50,00 €	50,00 €	50,00 €
Hausmeister Kulturscheune, Weinkeller	28,50 € / Std.	28,50 € / Std.	28,50 € / Std.
Hausmeister übrige Bürgerhäuser	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.
Bauhof	28,50 € / Std.	28,50 € / Std.	28,50 € / Std.
Nachreinigung	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.	13,00 € / Std.

L. sonstige Einrichtungen

Wäscherei Löschenrod	
1 kg Trockenwäsche	2,50 €
1 Minute mangeln	0,50 €

Die Inanspruchnahme des Wäschereiangebotes durch private oder gewerbliche Nutzer ist ausgeschlossen.

Backhäuser	örtliche Nutzer
je Tag und Benutzer (incl. Wasser und Strom)	6,00 €

Reinigung und Abfallentsorgung ist vom Nutzer durchzuführen.

§ 7 Benutzungsbedingungen

- (1) Alle Benutzer / Veranstalter sind verpflichtet, Räume, Geräte, Einrichtung und Inventar schonend zu behandeln.
- (2) Die Entnahme von Einrichtungsgegenständen, Geräten, Inventar etc. ist nur mit vorheriger Genehmigung durch den Gemeindevorstand oder dessen Beauftragten gestattet.
- (3) Bestuhlung, Dekoration und sonstiges Herrichten der Räumlichkeiten erfolgt durch den jeweiligen Benutzer / Veranstalter in Absprache mit dem Hausmeister. Es ist nicht gestattet, Nägel, Schrauben, Haken oder Sonstiges an Wänden, Decken, Böden, Einrichtungsgegenstände etc. anzubringen. Alle Geräte, Einrichtungsgegenstände usw. sind auf Rollen zu transportieren oder zu tragen. Das Schleifen von Gegenständen über den Boden ist nicht gestattet.
- (4) Sämtliche Zugänge zu den Räumlichkeiten sind, solange sie nicht benutzt werden, verschlossen zu halten. Insbesondere nach Abschluss der Veranstaltung sind alle Zugänge zu verschließen.

- (5) Für die Bürger- / Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde besteht in der Regel Brauereibindung. Die Bedingungen der Getränkelieferverträge der Gemeinde Eichenzell sind zu beachten und einzuhalten.
- (6) Die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes (GEMA), die einschlägigen Hygienevorschriften sowie die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit sind zu beachten.

§ 8 Reinigung

- (1) Alle benutzen Räumlichkeiten incl. Toiletten, Einrichtungsgegenstände, Mobiliar, Inventar etc. sind nach der Benutzung in einem ordnungsgemäß gereinigten Zustand an die Gemeinde bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Benutztes Küchen- und Thekeninventar sowie Gläser sind ordnungsgemäß zu reinigen und in die dafür vorgesehen Schränke einzuräumen.

Alle mitgebrachten Gegenstände, Dekorationen etc. sind nach der Veranstaltung unverzüglich aus den gemeindlichen Einrichtungen zu entfernen.

Auf eine ordnungsgemäße Müllbeseitigung / -trennung ist zu achten. Altglas ist vom Veranstalter / Benutzer in die örtlichen Glascontainer zu entsorgen.

- (2) Ortsansässige Vereine, Kirchen, Gruppen und politische Parteien sind ebenfalls verantwortlich für die Sauberkeit der benutzten Räumlichkeiten nach internen Versammlungen, Übungsabenden, Mitgliederversammlungen, Jahreshauptversammlungen etc. Hierzu gehört insbesondere benutzte Bestuhlung und Tische zu säubern, zu stapeln und in die Lager zurückzubringen, benutztes Küchen- und Thekeninventar ordnungsgemäß zu reinigen und in die dafür vorgesehenen Schränke einzuräumen, Fußboden zu fegen ggf. feucht zu wischen. Den Maßgaben der Hausmeister ist Folge zu leisten.
- (3) Nach jeder Nutzung prüft der Hausmeister die ordnungsgemäße Reinigung der benutzten Räumlichkeiten. Unsachgemäße Reinigung wird der Gemeindeverwaltung gemeldet. Die Kosten einer notwendigen Nachreinigung werden dem Veranstalter / Benutzer in Rechnung gestellt.

§ 9 Haftung

- (1) Der Veranstalter / Nutzer haftet für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an der Baulichkeit, Geräten, Einrichtung und Inventar. Dies gilt auch für Schäden, die durch Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besucht haben. Beschädigtes Inventar, Geräte, Mobiliar und Einrichtung sind zum Neuwert zu ersetzen.
- (2) Die Haftung des Veranstalters / Nutzers erstreckt sich auch auf Schäden, die während Proben, Auf- und Abbau und Reinigung entstehen.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter / Nutzer eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

- (4) Die Gemeinde haftet weder dem Veranstalter / Nutzer noch Dritten gegenüber für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung wegen Vorsatzes und nach den Bestimmungen des § 823 BGB (Schadensersatzpflicht bei unerlaubter Handlung).
- (5) Die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters / Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der Nutzung ohne Verschuldensnachweis die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für alle Personen- und Sachschäden und verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten. Der Veranstalter / Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung erstreckt sich auch auf Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von dem verantwortlichen Leiter unverzüglich nach Entstehung der Gemeinde zu melden.
- (6) Je nach Art der Veranstaltung kann die Gemeinde vom Veranstalter / Nutzer den Abschluss einer besonderen Haftpflichtversicherung verlangen.

§ 10 Brandschutz

- (1) Der Veranstalter / Nutzer hat bezüglich des erforderlichen Brandschutzes die Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu beachten. Der Gemeindevorstand legt, wenn erforderlich, den Brandsicherheitsdienst fest. Der Brandsicherheitsdienst wird durch die örtliche Freiwillige Feuerwehr gestellt. Über Art und Umfang entscheidet der Gemeindebrandinspektor. Die Kosten für den Brandsicherheitsdienst trägt der Veranstalter / Nutzer. Zur Feststellung der Erfordernis eines Brandsicherheitsdienstes ist vor jeder Veranstaltung der Brandsicherheitsfragebogen der Gemeinde auszufüllen.
- (2) Grundsätzlich ist die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen aller Art (z.B. Feuerwerk, Tischfeuerwerk, Bühnenfeuerwerk etc.) in den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern sowie in den sonstigen öffentlichen Einrichtungen gem. dieser Satzung nicht gestattet und stellt außerdem eine Ordnungswidrigkeit dar. Über Ausnahmen entscheidet in begründeten Einzelfällen – in einem separaten Verfahren – die Ordnungsbehörde der Gemeinde Eichenzell.

§ 11 Sperrzeiten und Lärmpegel

- (1) Bzgl. der Sperrzeiten finden die Regelungen der derzeit gültigen Sperrzeitenverordnung (SperrzeitVO) Anwendung.

Über Ausnahmeregelungen entscheidet in Einzelfällen der Bürgermeister als Ordnungsbehörde.

- (2) Gemäß § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist es untersagt, unzulässigen oder vermeidbaren Lärm zu verursachen, der die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich belästigt. Tonwiedergabegeräte aller Art (hierunter fallen auch Mikrofon- und Lautsprecherdurchsagen) dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben werden, dass unbeteiligte Dritte nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Akustische Übertragungen ins Freie sind unzulässig.

Besonderen Schutz genießt die Nachtruhe von 22.00 bis 06.00 Uhr. Hierbei sind als Maßstab die Grundsätze der Technischen Anleitung gegen Lärm (TA-Lärm) anzusetzen.

Dies bedeutet, dass der Lärmpegel während der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 Uhr den Wert von 45 dbA nicht übersteigen darf.

Alle Veranstalter / Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass vorhandene Anlagen rechtzeitig auf ein erträgliches Maß zurückgefahren werden, und auch sonstige Lärmimmissionen (Fenster und Türen geschlossen halten) nicht in die Öffentlichkeit gelangen.

- (3) Verstöße werden nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Eichenzell, den

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Eichenzell

(Siegel)

gez. Dieter Kolb
Bürgermeister